

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. März 2026
Nr. 177

EINGANG GR		
1.4.26		
24	BS 21	304

Botschaft zur Genehmigung der Teilrevision des Kantonalen Richtplans (KRP) 2024/2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit heutigem Datum hat der Regierungsrat die Teilrevision des Kantonalen Richtplans (KRP) 2024/2025 (KRP; Stand: Februar 2026) erlassen. Gestützt auf § 5 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unterbreiten wir Ihnen die Teilrevision zur Genehmigung.

1. Ausgangslage

1.1. Notwendigkeit der Teilrevision des KRP 2024/2025

Der KRP ist das behördenverbindliche, raumordnungspolitische Steuerungsinstrument des Kantons. Der KRP ermöglicht dem Kanton, die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg abzustimmen. Der KRP muss überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG; SR 700]).

Der Kanton Thurgau passt den KRP im Zweijahresrhythmus an. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Letztmals wurde der KRP mit der Teilrevision 2022/2023 angepasst. Der Bundesrat hat diese Teilrevision am 10. März 2025 genehmigt. Im Sinne einer rollenden Planung wurde nun das nächste „Zweijahrespaket“ für die Jahre 2024/2025 erarbeitet.

2/12

1.2. Abgrenzung zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)

Die Anpassung des KRP 2024/2025 im Bereich der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ macht auch Änderungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) notwendig.

Die Teilrevision des KRP 2024/2025 steht damit im Verbund mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des PBG und des StrWG, der mit heutigem Datum zu Händen des Grossen Rates verabschiedet wird. Die drei Elemente (KRP, PBG, StrWG) bilden diesbezüglich eine Einheit, durchlaufen aber eigene Verfahren. Sie wurden vom 12. Mai bis 6. September 2025 der breiten Öffentlichkeit als Paket zur Diskussion gestellt und interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Informationen zu den Eingaben zur Änderung des PBG und des StrWG können der Botschaft zur Änderung des PBG und des StrWG entnommen werden.

2. Gegenstand der Teilrevision des KRP 2024/2025

Die Teilrevision des KRP 2024/2025 sieht Anpassungen ausschliesslich in den folgenden Unterkapiteln und Anhängen sowie der Richtplankarte vor:

- Unterkapitel „0.1 Räumliche Herausforderungen“
- Unterkapitel „0.2 Räumliche Entwicklungsziele“
- Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“
- Unterkapitel „1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung“
- Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“
- Unterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“
- Unterkapitel „2.1 Allgemeines“
- Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“
- Unterkapitel „2.4 Naturschutzgebiete“
- Unterkapitel „2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion“
- Unterkapitel „2.8 Boden“
- Unterkapitel „2.9 Gewässer“
- Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“
- Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“
- Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“
- Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“

3/12

- Unterkapitel „3.6 Parkierung“
- Unterkapitel „4.1 Wasser“
- Unterkapitel „4.2 Energie“
- Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“
- Unterkapitel „4.4 Abfall“
- Anhang „A4 Archäologische Fundstellen“
- Anhang „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“
- Anhang „A10 Abbaugelände“
- Richtplankarte 1:50 000

Die genannten Unterkapitel und Anhänge sowie die Richtplankarte sind vom Grossen Rat respektive vom Bundesrat zu genehmigen.

Im „begleitenden Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung“ des Richtplanentwurfs (Stand: März 2025) wurde kapitelweise und detailliert aufgezeigt, welche Änderungen der Entwurf für die Teilrevision des KRP (Stand: März 2025) gegenüber dem heute rechtskräftigen KRP vorsieht. Der Bericht ist auf der Website des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) aufgeschaltet.

Folgende Anpassungen sind hervorzuheben:

- Mit der Teilrevision des KRP 2024/2025 werden die zentralen Inhalte der Klimastrategie in den KRP überführt; davon betroffen sind zahlreiche Unterkapitel.
- Aufgrund von Erfahrungen im Vollzug wird die bestehende Fruchtfolgeflächen-Kompensationsregelung im Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ aufgrund von Erfahrungen im Vollzug angepasst und präzisiert.

3. Teilrevision des KRP 2024/2025 (Stand: Februar 2026)

3.1. Prozess und Partizipation auf verschiedenen Ebenen (Mitwirkung)

Frühsommer 2024	Ermittlung des Anpassungsbedarfs für den KRP mit einer Umfrage bei den kantonalen Fachämtern	ARE TG
Bis November 2024	Erarbeitung der Richtplanentwürfe	Kantonale Fachstellen, ARE TG
Ende November 2024 bis Januar 2025	Verwaltungsinterne Vernehmlassung der Richtplanentwürfe („technische Vernehmlassung“)	

4/12

	Überarbeitung und Anpassung auf der Basis der technischen Vernehmlassung	ARE TG
12. Mai bis 6. September 2025	Öffentliche Bekanntmachung des Richtplanentwurfs (Stand: März 2025)	Breite Bevölkerung
12. Mai bis 31. Juli 2025	Vorprüfung beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)	ARE
Februar 2026	Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Bekanntmachung	ARE TG

Die Mitglieder der ständigen Raumplanungskommission des Grossen Rates (RPK) wurden in mehreren Sitzungen über den jeweils aktuellen Stand der Arbeiten informiert.

3.2. Öffentliche Bekanntmachung (Überblick Eingaben)

Am 22. April 2025 hat der Regierungsrat vom Richtplanentwurf (Stand: März 2025) Kenntnis genommen (RRB Nr. 230). Er ermächtigte das Departement für Bau und Umwelt (DBU), im Zeitraum vom 12. Mai bis 6. September 2025 die öffentliche Bekanntmachung durchzuführen. Dies ermöglichte die breite Diskussion über dieses wichtige raumordnungspolitische Koordinationsinstrument.

Auf die öffentliche Bekanntmachung sind insgesamt 57 teilweise umfangreiche und kritische Eingaben eingereicht worden. Der Vorprüfungsbericht des ARE (Bund) vom 31. Juli 2025 wurde dabei auch als eine Eingabe gewertet. In der Folge hat das ARE TG die 57 Eingaben mit insgesamt 800 Anträgen, Hinweisen und Aufträgen systematisch ausgewertet.

Die meisten Eingaben zum Richtplanentwurf (Stand: März 2025) stammen von den Thurgauer Gemeinden (insgesamt 21 Eingaben). Weiter äusserten sich das ARE im Rahmen des Vorprüfungsberichts, Nachbarkantone und das benachbarte Ausland, Regionalplanungsgruppen, politische Parteien, Organisationen und Verbände, Unternehmen sowie Privatpersonen. Der Mitwirkungsbericht ist auf der Seite des ARE TG im Bereich „Kantonaler Richtplan“ verfügbar.¹

Da zahlreiche Anträge, Hinweise und Aufträge auch eine Beurteilung durch die kantonalen Fachämter erforderten, erfolgte im Zeitraum Oktober/November 2025 eine weitere kantonsinterne Vernehmlassung. Die Rückmeldungen der kantonalen Fachämter bildeten die Basis für die Behandlung der einzelnen Anträge, Hinweise und Aufträge.

¹ <https://raumentwicklung.tg.ch/themen/kantonaler-richtplan.html/17104>.

5/12

3.3. Anpassung des Richtplanentwurfs nach der öffentlichen Bekanntmachung

Der beiliegende „Mitwirkungsbericht (Februar 2026)“ gibt einen Überblick über die Eingaben und den Umgang mit ihnen. Dessen Hauptteil fasst die Kernanliegen der Eingaben und Änderungsanträge als „Themenschwerpunkte“ zusammen. Im Anhang sind sämtliche Eingaben und Änderungsanträge in tabellarischer Form aufgeführt.

Im Mitwirkungsbericht sind alle Änderungsanträge fachlich beurteilt. Er zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfs auf welche Weise berücksichtigt wurden. Anträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Der Mitwirkungsbericht erfüllt die Anforderung zur Beantwortung der Eingaben nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1). Gleichzeitig mit der Weiterleitung der vom Regierungsrat erlassenen Teilrevision des KRP 2024/2025 (Stand: Februar 2026) an den Grossen Rat informiert ein kurzes Antwortschreiben/Mail sämtliche Antragsteller über den Mitwirkungsbericht (Februar 2026).

Die Ergebnisse der Mitwirkung werden auf der Website des ARE TG veröffentlicht. Nebst dem Mitwirkungsbericht sind dies die bereinigten Unterkapitel/Anhänge des KRP (Stand: Februar 2026) und eine „Korrekturversion“, in der die vorgenommenen Anpassungen gegenüber dem Richtplanentwurf der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: März 2025) farblich hervorgehoben sind.

Keine Anpassungen erfolgten in den Unterkapiteln „0.1 Räumliche Herausforderungen“, „1.3 Siedlungsentwicklung und Siedlungserneuerung“, „2.1 Allgemeines“, „2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion“, „2.8 Boden“, „2.9 Gewässer“ und „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“ sowie in den Anhängen „A4 Archäologische Fundstellen“ und „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“. Die Eingaben, die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangen sind, wurden jedoch im Detail geprüft. Viele der eingebrachten Anträge/Hinweise lassen sich sachlich widerlegen.

Bei den folgenden Unterkapiteln wurden aufgrund der Eingaben Anpassungen vorgenommen:

3.3.1. Unterkapitel „0.2 Räumliche Entwicklungsziele“

Im Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 0.2 D wird ein Satz offener formuliert: Der Satz „Die Siedlungsentwicklung erfolgt auf qualitativ hochwertige und klimaangepasste Weise“ wird durch den Satz „Eine qualitativ hochwertige und klimaangepasste Siedlungsentwicklung ist anzustreben“ ersetzt.

3.3.2. Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“

Im Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 0.4 A wird der Begriff „klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“ erläutert.

3.3.3. Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“

Der Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung (Stand: März 2025) erwähnt im Planungsgrundsatz 1.10 C, dass die erhaltenswerten Bauten zu schützen und zu pflegen sind. Ergänzend wird ausgeführt, dass der Schutz auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung im Sinne von § 10a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) einschliesst. Diese Ergänzung ist irreführend. § 10a des TG NHG im Planungsgrundsatz 1.10 C ist unvollständig zitiert. So kann der Eindruck entstehen, dass die Umgebung und die innere Bausubstanz unter denselben Voraussetzungen wie die äussere Bausubstanz unter Schutz zu stellen sind. Das trifft aber nicht zu. Gestützt auf die entsprechende Rechtsprechung verlangt § 10a Abs. 1 Ziff. 3 TG NHG für die innere Bausubstanz namentlich eine „herausragende kulturgeschichtliche Bedeutung“. Der Planungsgrundsatz 1.10 C wird daher angepasst: Das (unvollständige) Zitat wird durch den direkten Verweis auf die massgebende Gesetzesgrundlage (§ 10a Abs. 1 Ziff. 1–3 TG NHG) ersetzt.

3.3.4. Unterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“

Der Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung (Stand: März 2025) enthält neu das Unterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“. Es besteht aus einem allgemeinen Planungsgrundsatz 1.13 A und den beiden an die Gemeinden gerichteten Planungsaufträgen 1.13 A und B.

Der Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 1.13 A führt verschiedene Massnahmen auf, mit denen eine klimafreundliche und energieeffiziente Siedlungsentwicklung gefördert werden kann. Verschiedene Antragsteller beantragen, den Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 1.13 A so anzupassen, dass klar hervorgeht, dass die aufgeführten Massnahmen als Beispiele zu verstehen sind und nicht als zwingend umzusetzende Massnahmen. Den Anträgen wird entsprochen. Im Erläuterungstext wird die Formulierung „u.a. mit“ durch „beispielsweise durch“ ersetzt.

Verschiedene Antragsteller beurteilen den Planungsauftrag 1.13 A kritisch und beantragen, ihn zu streichen. Gemäss Planungsauftrag 1.13 A müssen die Politischen Gemeinden in ihren kommunalen Planungsinstrumenten aufzeigen, wie sie mit den Themen „Hitzebelastung“ und „Durchlüftung des Siedlungsraums“ umgehen. Als Grundlage für diese Aufgabe stehen ihnen die vom Kanton erstellten Klimakarten zur Verfügung. Den Anträgen wird entsprochen. Der Planungsauftrag 1.13 A wird gestrichen. Als Ausgleich

wird der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 1.13 B in dem Sinne ergänzt, dass die Berücksichtigung der Klimakarten in den kommunalen Planungsinstrumenten eine mögliche Massnahme darstellt (keine zwingend umzusetzende Massnahme).

3.3.5. Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“

Das Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ wird aufgrund der Eingaben lediglich im Bereich des Planungsgrundsatzes 2.2 C angepasst: Gestützt auf die Klimastrategie des Kantons Thurgau wird der Planungsgrundsatz dahingehend ergänzt, dass die landwirtschaftliche Nutzung auch dazu beizutragen hat, die Treibhausgasemission zu reduzieren.

Keine Anpassungen vorgenommen werden aufgrund der Eingaben im Bereich der neuen Bestimmungen zu den Fruchtfolgeflächen (FFF). Zwar sind dazu auf die öffentliche Bekanntmachung verschiedene Anpassungsanträge eingegangen. Die fachliche Überprüfung dieser Anträge führte aber zu keinen Anpassungen dieser Bestimmungen. Informationen zu dieser Thematik sind in den Kapiteln 4.2 bis 4.4 des Mitwirkungsberichts (Februar 2026) ausgeführt.

3.3.6. Unterkapitel „2.4 Naturschutzgebiete“

Der Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung (Stand: März 2025) führt im Planungsgrundsatz 2.4 A aus, dass die Lebensräume seltener, geschützter oder schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten umfassend, langfristig und unter veränderten Klimabedingungen zu fördern sind. Der Planungsgrundsatz 2.4 B verlangt zudem, dass Naturschutzgebiete ökologisch aufzuwerten sind. Diese Forderungen gehen für verschiedene Antragsteller zu weit. Sie beantragen, diese Planungsaufträge weniger absolut zu formulieren.

Den Anträgen wird entsprochen: Der Planungsgrundsatz 2.4 A wird so angepasst, dass die Lebensräume seltener, geschützter oder schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten nur dann gefördert werden müssen, wenn es nötig ist. In Analogie dazu wird auch der Planungsgrundsatz 2.4 B so angepasst, dass die Naturschutzgebiete nur dann ökologisch aufgewertet werden müssen, wenn es nötig ist.

3.3.7. Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“

Der Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung (Stand: März 2025) formuliert im Planungsgrundsatz 3.1 A, dass der Kanton und die Politischen Gemeinden für eine effiziente Verkehrsabwicklung sorgen, die sich an den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung, den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und dem Klimaziel für den Verkehr orientiert. Der Planungsgrundsatz wird aufgrund der Eingaben so angepasst, dass direkt Bezug auf die Klimastrategie Kanton Thurgau genommen wird: Die Formulierung

8/12

„Ziel der Klimastrategie Kanton Thurgau“ ersetzt die Formulierung „Klimaziel für den Verkehr“.

Im Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 3.1 A werden zwei begriffliche Präzisierungen vorgenommen: Die Formulierung „Reduktion von vermeidbarem Verkehr“ ersetzt die Formulierung „Vermeidung von Verkehr“ und anstelle von „Verkehrsträger“ wird der Begriff „Verkehrsmittel“ verwendet.

Auf Anregung des Bundesamtes für Raumentwicklung wird der Abschnitt „Strassenraumgestaltung“ in „Klimaangepasste Strassenraumgestaltung“ umbenannt.

Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 3.1 E wird um zwei weitere beispielhafte Aspekte einer klimaangepassten Strassenraumgestaltung (wassersensible Gestaltung, Berücksichtigung von Kaltluftleitbahnen) ergänzt. Zum Begriff „Kaltluftleitbahnen“: Kaltluftleitbahnen sind unbebaute, durchgängige Grünflächen oder Schneisen, die kaltluftführende Freiflächen mit Siedlungsgebieten durch reliefbedingten Kaltluftabfluss verbinden. Insbesondere nachts leiten sie kühlere Luft aus dem Umland in aufgeheizte Siedlungsgebiete (Hitzeinseln). Solche Kaltluftleitbahnen sind wichtig für die Frischluftzufuhr, reduzieren Hitzeinseln und verbessern die Luftqualität in bebauten Gebieten. Kaltluftleitbahnen sollten daher wenn möglich von einer allfälligen ungünstigen Überbauung freihalten werden. Die Kaltluftleitbahnen sind in der vom Kanton Thurgau erarbeiteten Klimakarte abgebildet.

3.3.8. Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“

Im rechtskräftigen KRP zeigt die Übersichtskarte „3.3 Öffentlicher Verkehr, Personenverkehr“ eine Verbindung in Richtung Chur. Der Abschnitt St. Gallen – Rorschach dieser Verbindung wurde im Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung (Stand: März 2025) aus der Übersichtskarte entfernt, weil er ausserhalb des Kantonsgebiets nach dem nächsten Bahnknoten liegt.

Verschiedene Antragsteller haben beantragt, die Strecke von St. Gallen bis nach Chur wieder in der Übersichtskarte darzustellen. Den Anträgen wird sinngemäss entsprochen: In der Übersichtskarte wird – mit vier Pfeilen in St. Gallen – wieder auf die Verbindungen Richtung Chur, Sargans, Rorschach und München hingewiesen.

3.3.9. Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“

Der Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 3.4 A und zum Planungsauftrag 3.4 A wird aufgrund der Eingaben angepasst: Die Beschreibung des Begriffs „Langsamverkehr“ wird vereinfacht. Die nähere Umschreibung des Begriffs „fahrzeugähnliche Geräte (FäG)“ wird aus dem Erläuterungstext gestrichen.

3.3.10. Unterkapitel „3.6 Parkierung“

Der Planungsauftrag 3.6 B beauftragt den Kanton, Mustertexte zur Regelung der Parkierung in kommunalen Reglementen zu erarbeiten. Unter den „Beteiligten“ sind die Regionalplanungsgruppen aufgeführt. Verschiedene Antragsteller beantragen, die Gemeinden anstelle der Regionalplanungsgruppen aufzuführen. Den Anträgen wird entsprochen. Der Planungsauftrag 3.6 B wird entsprechend angepasst.

3.3.11. Unterkapitel „4.1 Wasser“

Im Abschnitt „Grundwassergebiete“ wird der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.1 D aufgrund eines Antrags präzisiert. Im Abschnitt „Grundwassergebiete“ wird der Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 4.1 D um den „Temperaturaspekt“ ergänzt.

Der Planungsauftrag 4.1 E und der entsprechende Erläuterungstext werden aufgrund der Eingaben geringfügig angepasst. Gemäss Auskunft des Amtes für Umwelt wurden die Gewässerschutzbereiche Au und Ao bereits im Jahr 2025 den heutigen Gegebenheiten angepasst und mit den Nachbarkantonen harmonisiert (ursprünglicher Termin: 2026). Künftig sind Anpassungen bei der Gewässerschutzkarte nach neuen Erkenntnissen zu nutzbaren unterirdischen und oberirdischen Gewässern oder weiteren neuen gewässerschutzberechtigten Gesichtspunkten laufend vorzunehmen.

3.3.12. Unterkapitel „4.2 Energie“

Im Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung (Stand: März 2025) wurde der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 A mit einem Abschnitt ergänzt, der besagt, dass die kommunalen Energierichtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst werden sollen.

Für einige Antragsteller ging diese Forderung zu weit. Sie beantragen, auf die Ergänzung im Erläuterungstext zu verzichten oder die Frist für die Überprüfung der Energierichtpläne auf mindestens 15 bis 20 Jahre zu verlängern. Den Anträgen wird sinngemäss entsprochen. Der Überprüfungsrhythmus wird von 10 Jahren auf 10 bis 15 Jahre verlängert.

Im Zusammenhang mit grossen Speicheranlagen und grossen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase (z.B. Biogasanlagen, PtX-Anlagen) wird der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 A mit einem Abschnitt ergänzt, der verlangt, dass die Standorte entsprechender Anlagen bei der Erfassung und Darstellung von grösseren Energieanlagen zu berücksichtigen sind.

Der Planungsauftrag 4.2 B beauftragt die Politischen Gemeinden, bis 2030 eine Zielnetzplanung ihres Elektrizitätsnetzes zu erstellen. Verschiedene Antragsteller

10/12

beantragen, den Termin auf 2035 zu verschieben. Der Termin 2030 für die Zielnetzplanung ist jedoch deckungsgleich mit dem Termin der gesetzlichen Vorgabe im zu revidierenden kantonalen Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1). Er wird deshalb nicht angepasst.

Im Planungsauftrag 4.2 B und im entsprechenden Erläuterungstext ersetzt der Begriff „Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilnetz“ den Begriff „Zielnetzplanung des Elektrizitätsnetzes“.

Daneben werden im Unterkapitel „4.2 Energie“ noch weitere kleinere Anpassungen vorgenommen, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

3.3.13. Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“

Im Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung (Stand: März 2025) ist in der Ausgangslage und im Erläuterungstext viermal der Platzhaltertext „Datum Beschluss Regierungsrat Teilrevision KRP 2024/2025“ aufgeführt. Da dieses Datum nun bekannt ist (24. März 2026), wurden die Textabschnitte entsprechend angepasst.

Im April 2025 hat das DBU die Ortsplanungsrevision der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen grossmehrheitlich genehmigt. Für das Abbaugebiet Rootlebuck liegen Bestrebungen zur Erweiterung der Abbauzone vor. Entsprechend wurde eine Fläche als „Erweiterung Abbaugebiet E3“ in den kommunalen Richtplan aufgenommen. Die Erweiterung beim Abbaugebiet Hüerbüel wurde demgegenüber im kommunalen Richtplan gestrichen. Die Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ wurde entsprechend angepasst.

3.3.14. Unterkapitel „4.4 Abfall“

Bei den Deponiestandorten gibt der Koordinationsstand (Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung) im KRP jeweils Auskunft über den Stand der räumlichen Abstimmung und die Bedarfssituation. Mehrere Anträge beziehen sich auf die Anpassung von Koordinationsständen bei Deponiestandorten. Aufgrund der fachlichen Überprüfung dieser Anträge werden die folgenden beiden Anpassungen vorgenommen:

Beim Deponiestandort Altenklingen, Wigoltingen (Typ A und B), rechtfertigt der Entwicklungsstand des Projekts die Aufstufung von „Vororientierung“ auf „Zwischenergebnis“.

Der Deponiestandort Weieracker, Herdern, – im Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung (Stand: März 2025) als „Vororientierung“ aufgeführt – wird aufgrund eines unlösbaren Konflikts aus dem KRP gestrichen. Am Standort wurde ein Bodenaufbau mit Torfvorkommen und hohem ökologischen Potenzial festgestellt. Solche Standorte sind in der Region selten und gelten aufgrund massgebender Gesetzesbestimmungen als schützenswert.

11/12

Vertiefende Informationen zu den Anträgen im Zusammenhang mit den Deponiestandorten sind dem Kapitel 4.10 des Mitwirkungsberichts (Februar 2026) zu entnehmen.

Verschiedene Anträge adressierten den Bedarf an Deponievolumen für Material der Typen C, D und E. Dabei wird u.a. in Frage gestellt, wie der Bedarf an Deponievolumen für Material der Typen C, D und E ermittelt wird. Die Antragsteller vertreten u.a. die Auffassung, dass keine zuverlässigen Daten vorhanden sind. Es wird beantragt, den Mangel an Deponievolumen für Material der Typen C, D und E anzuerkennen und das Unterkapitel „4.4 Abfall“ entsprechend zu überarbeiten.

Nach Überprüfung der Anträge wird das Unterkapitel „4.4 Abfall“ im Bereich der Deponien der Typen C, D und E nicht angepasst. Die kantonale Deponieplanung legt ausführlich dar, wie der Bedarf an Deponievolumen und der Handlungsbedarf ermittelt werden. Die berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C, D und E sind korrekt. Auf der Basis der kantonalen Deponieplanung sind die Voraussetzungen für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D im KRP derzeit nicht gegeben. Ausgewiesen ist der Bedarf lediglich für den Deponietyp E. Eine Deponie dieses Typs lässt sich im Kanton Thurgau aber nicht wirtschaftlich betreiben, ohne grosse Mengen dieses Abfalltyps in den Kanton Thurgau einzuführen. Es werden daher Übergangslösungen in den Nachbarkantonen sichergestellt.

Vertiefende Informationen zu den Anträgen im Zusammenhang mit dem Bedarf an Deponievolumen sind dem Kapitel 4.11 des Mitwirkungsberichts (Februar 2026) zu entnehmen.

3.3.15. Anhang „A10 Abbaugelände“

Im Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung (Stand: März 2025) ist in der Fusszeile der Platzhaltertext „Datum Beschluss Regierungsrat Teilrevision KRP 2024/2025“ aufgeführt. Da dieses Datum nun bekannt ist (24. März 2026), wurde der Text in der Fusszeile entsprechend angepasst.

Im April 2025 hat das DBU die Ortsplanungsrevision der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen grossmehrheitlich genehmigt. Für das Abbaugelände Rootleluck liegen Bestrebungen zur Erweiterung der Abbauzone vor. Entsprechend wurde eine Fläche als „Erweiterung Abbaugelände E3“ in den kommunalen Richtplan aufgenommen. Die Erweiterung beim Abbaugelände Hüerbüel wurde demgegenüber im kommunalen Richtplan gestrichen. Der Anhang „A10 Abbaugelände“ wurde entsprechend angepasst.

3.3.16. Richtplankarte 1:50 000

In Anlehnung an die vorgenommenen Anpassungen im Unterkapitel „4.4 Abfall“ wird die Aufstufung des Deponiestandorts Altenklingen, Wigoltingen (Typ A und B), von

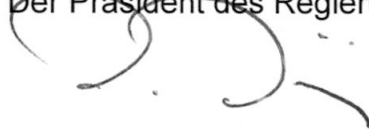
12/12

„Vororientierung“ auf „Zwischenergebnis“ auch in der Richtplankarte vermerkt. Der Deponiestandort Weieracker, Herdern, wird aus der Richtplankarte gestrichen.

4. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Teilrevision des KRP 2024/2025 (Stand: Februar 2026) zu genehmigen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Kantonaler Richtplan (Stand: Februar 2026)
- Mitwirkungsbericht (Februar 2026)
- FAQ

